

## Hinweise zum Praktikum

Nach Bestehen des Eignungstests können die Ausbildungsteilnehmer das Praktikum aufnehmen. Das Praktikum kann nur anerkannt werden, wenn es beim Ausbildungsziel Staatl. gepr. Snowboardlehrer von der Technischen Universität München genehmigt ist. Mit dem Antrag auf Genehmigung ist der Ausbildungsvertrag vorzulegen. Die Praktikumsdauer beträgt 300 Stunden (à 60 Minuten). Über das Praktikum ist ein Ausbildungsbuch mit Angaben zu Datum, Unterrichtszeit, Lehrinhalt und Schüler mit Unterschrift des Ausbilders zu führen. Dieses Arbeitsbuch erhalten alle erfolgreichen Absolventen des Eignungstests zusammen mit den Prüfungsergebnissen kostenlos. Alle Erlasskandidaten können das Arbeitsbuch beim Deutschen Skilehrerverband gegen eine Gebühr in Höhe von € 5,00 anfordern.

Besondere Hinweise zum Führen des Arbeitsbuches:

- Das Arbeitsbuch ist vom Ausbildungsteilnehmer gewissenhaft zu führen und dem Ausbilder (Lehrherrn) regelmäßig zur Unterschrift vorzulegen. Für jeden Tag ist eine Seite auszufüllen.
- Die Praktikumszeit beginnt ab Genehmigungsdatum des Praktikums durch die Fakultät für Sportwissenschaft der TU München. Dies gilt auch im Falle des Ausbilder(Lehrherrn)wechsels. Die Zeit zwischen der Kündigung des 1. Lehrvertrags und Genehmigung des 2. Vertrags zählt nicht als Praktikum.
- Zwischen dem erfolgreichen Absolvieren des Eignungstests und dem Antreten zur Staatlichen Snowboardlehrerprüfung sind 300 Stunden (Teilnehmer mit Erlass 200 Stunden) abzuleisten.
- Generell können maximal 5 Arbeitsstunden pro Tag in das Arbeitsbuch eingetragen werden. Das Arbeitsbuch ist fristgerecht vor der staatlichen Prüfung bei der Fakultät für Sportwissenschaft der TU München einzureichen.
- An schulinternen Schulungen (nur in der „eigenen“ Ski/Snowboardschule) unter Aufsicht eines Staatlich geprüften Snowboardlehrers, der ausbildungsberechtigt ist, können bis höchstens  $\frac{1}{4}$  der mindestens nachzuweisenden Stunden angerechnet werden. Die Eintragungen sind auf den gelben Blättern vorzunehmen.
- Die Lehrgänge Eignungstest (Test), Theorielehrgang (LG I/a), Variantenlehrgang (LG I/b), Praxislehrgang (LG II), Abschlusslehrgang (LG III), die in der Prüfungsordnung verankert sind, gelten nicht als Praktikum.
- Grundsätzlich ist der Staatlich geprüfte Snowboardlehrer, der den Lehrvertrag ausfertigt, für die Ausbildung des Ausbildungsteilnehmers verantwortlich. Sollte der Ausbilder (Lehrherr) einverstanden sein, dass der Anwärter kurzzeitig maximal 50 Stunden (Erlasskandidaten 40 Stunden) bei einem anderen ausbildungsberechtigten Staatlich geprüften Snowboardlehrer arbeitet, kann diese Zeit angerechnet werden. In diesem Falle ist vom Gastausbilder eine Bescheinigung dem ordentlichen Ausbilder (Lehrherrn) vorzulegen, die dieser unterschrieben seinem Lehrzeugnis für den Anwärter beizufügen hat. Ein zeitweiliges Arbeiten an einer anderen Ski/Snowboardschule ohne die Genehmigung des Ausbilders (Lehrherrn) kann von diesem als Vertragsbruch gewertet werden und zählt nicht als Praktikum.